

Richtlinien über die Schiesszeiten in der Schiessanlage Weidgang

In Kraft seit: 21. März 1995

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Schiesszeiten	3
Art. 3	Sperrtage	3
Art. 4	Militärische/polizeiliche Schiessübungen	4
Art. 5	Genehmigung der Schiessprogramme	4
Art. 6	Verantwortlichkeit	4
Art. 7	Strafbestimmungen	4
Art. 8	Anschlagspflicht	4

Gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung vom 28. November 1993 und Art. 52 der Polizeiverordnung vom 4. August 1987 werden folgende Richtlinien erlassen:

Geltungsbereich: Art. 1

Die nachfolgenden Bestimmungen haben Gültigkeit für

sämtliche Anlagen "Im Weidgang", Regensdorf.

Schiesszeiten: Art. 2

Es gelten folgende maximale Schiesszeiten:

a) 300 m / 50 m werktags: 0830 - 1200

(Armee-/ Ordonnanzwaffen 1330 - 2000

und Sportpistolen) sonntags: 1000 - 1200

b) 50 m werktags: 0830 - 1200

(Kleinkaliber-Gewehr) 1330 - 2100

sonntags: 0900 - 1200

1330 - 1700

Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen und auf vorgängiges schriftliches Gesuch hin Abweichungen von diesen Schiesszeiten bewilligen. Für das Feldschiessen und grössere Festanlässe kann er die Schiesszeiten ausdehnen.

Sperrtage: Art. 3

An folgenden Tagen darf nicht geschossen werden:

Neujahr Ostermontag Pfingstmontag
Palmsonntag Muttertag Eidg. Bettag
Karfreitag Auffahrt 24. Dezember
Karsamstag Pfingstsamstag Weihnachtstag
Ostersonntag Pfingstsonntag Stephanstag

Militärische/polizei-

Art. 4

liche Schiess-

übungen

Von militärischen und polizeilichen Kommandostellen

angeordnete Schiessen fallen nicht unter die Bestimmungen

dieser Richtlinien.

Genehmigung der

Art. 5

Schiessprogramme

Die Schiessprogramme aller Schiessvereine sind jeweils bis Ende Februar bzw. vor der jeweiligen Generalversammlung durch den Sicherheitsvorstand genehmigen zu lassen. Die einzelnen Schiesszeiten sind soweit als möglich auf ein Minimum zu reduzieren bzw. unter den Vereinen gemeinsam zu koordinieren. Ausserhalb der angegebenen Schiesszeiten durch die Vereine wird jegliches Schiessen untersagt.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen Art. 2,

Abs. 2.

Verantwortlichkeit:

Art. 6

Für die Einhaltung dieser Richtlinien sind der einzelne Schütze und der Vorstand des organisierenden Vereins verantwortlich. An jedem Schiessanlass hat mindestens ein Schützenmeister im Schiessstand anwesend zu sein.

Strafbestimmungen: Art. 7

Zuwiderhandlungen gegen die Richtlinien werden nach Massgabe der Vorschriften der Polizeiverordnung der Ge-

meinde Regensdorf geahndet.

Anschlagepflicht: Art. 8

Diese Richtlinien inkl. Schiessprogramme sind in jedem Schiessstand an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.

Regensdorf, 21. März 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident Der Schreiber

F. Huber H. Schädler